

WAS – Prämienverbilligung 2022

Anspruch

Einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen und Familien, die am 1. Januar 2022 im Kanton Luzern steuerrechtlichen Wohnsitz haben und bei einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung angeschlossen sind. Zudem muss die Krankenkassenprämie höher sein als ein bestimmter Prozentsatz des massgebenden Einkommens.

Stichtag

Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November 2021.

Anmeldung

Die Anmeldung muss bis spätestens 31. Oktober 2021 erfolgen. Sie kann entweder direkt im Internet unter ipv.was-luzern.ch eingegeben oder bei WAS Ausgleichskasse Luzern oder bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Bei Anmeldung nach dem 31. Dezember 2021 besteht ein Anspruch erst ab dem Folgemonat der Einreichung. Pro Anmeldung werden alle berechtigten Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben (Ehepartner, Kinder und junge Erwachsene bis Jahrgang 1997 in Ausbildung), automatisch für die Berechnung ermittelt.

Junge Erwachsene mit Jahrgang 1997 bis 2003

Junge Erwachsene in Ausbildung werden zusammen mit den Eltern berechnet (Einreichung der Anmeldung über die Eltern). Als Ausbildung im Sinne der Prämienverbilligung gilt eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung, welche einen Anspruch auf Familienzulagen begründet. Eine eigene Anmeldung müssen junge Erwachsene einreichen, die am 1. November 2021 nicht in Ausbildung sind oder die am 1. November 2021 in Ausbildung sind und einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

80% Richtprämie für Kinder oder 50% Richtprämie für junge Erwachsene in Ausbildung

Einen Anspruch auf 80% der Richtprämie haben Kinder mit Jahrgängen 2004 bis 2022 unter der Obhut der Eltern oder eines Elternteils. Einen Anspruch auf 50% der Richtprämie haben junge Erwachsene in Ausbildung mit Jahrgängen 1997 bis 2003, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen und eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren oder in Ausbildung stehen und einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz begründen. Es ist eine Einkommensobergrenze definiert.

Trennung 2021

Bei einer Trennung eines Ehepaares vor dem 1. November 2021 muss zwingend jeder der beiden Ehegatten eine Anmeldung einreichen.

Auszahlung der Prämienverbilligung

Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos direkt an die Krankenversicherung. Diese stellt reduzierte Prämienrechnungen aus. Ist die Prämienverbilligung höher als die tatsächlich geschuldete Krankenkassenprämie, wird nur die effektive Prämie verbilligt.

Berechnungsfaktoren

Für die Berechnung ist die letzte rechtskräftige Steueranmeldung massgebend. Diese darf nicht mehr als vier Jahre zurückliegen. WAS Ausgleichskasse Luzern berechnet das massgebende Einkommen anhand dieser Steueranmeldung. Das massgebende Einkommen wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Aufrechnungen und Abzügen ermittelt. Bei einer Steueranmeldung nach Ermessen besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Wird die definierte Vermögensgrenze pro Haushalt überschritten, besteht ebenfalls kein Anspruch.

Nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in EU/EFTA-Staaten wohnen

Für nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in EU/EFTA-Staaten wohnen und in der Schweiz versichert sind, kann die Anmeldung zusammen mit der in der Schweiz wohnenden und / oder erwerbstätigen Person eingereicht werden.

Neuberechnung des Anspruchs

Falls sich die Einkommensverhältnisse im Jahr 2022 im Vergleich zur verwendeten Steueranmeldung um mehr als 25% verschlechtern, kann über unsere Internetseite www.was-luzern.ch/ipv bis spätestens am 31. Dezember 2022 ein Änderungsantrag gestellt werden.

Hinweis

Dieses Informationsblatt vermittelt eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Informationen finden Sie unter www.was-luzern.ch/ipv.

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

Ausgleichskasse Luzern

Würzenbachstrasse 8 | Postfach | 6000 Luzern 15

Telefon +41 41 209 01 51

www.was-luzern.ch/ipv